

# **Satzung der Wählergemeinschaft „Freie Wählergemeinschaft Föhrden-Barl“ (FWG)**

## **Präambel**

Die Wählergemeinschaft „Freie Wählergemeinschaft Föhrden-Barl“ (FWG) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, unabhängig von Parteistrukturen- und Beschlüssen auf Bundes- oder Landesebene ausschließlich zum Wohle der Gemeinde Föhrden-Barl und der dort lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürger an der kommunalpolitischen Arbeit aktiv und gestalterisch mitzuwirken.

Ziel der FWG ist es nicht, die bestehenden Parteistrukturen aus Ihrer Gesamtverantwortung für die politische Willensbildung zu entlassen und sie völlig zu ersetzen, weil viele Entscheidungen, die auch die Kommunen betreffen, auf Bundes- oder Landesebene getroffen werden.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die Wählergemeinschaft führt die Bezeichnung „Freie Wählergemeinschaft Föhrden-Barl“; ihre Kurzbezeichnung lautet „FWG“.
- (2) Sitz der FWG ist Föhrden-Barl.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Die FWG ist eine Wählergruppe nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) sowie der Landesverordnung über Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung –GKWO-) in der jeweils gültigen Fassung. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung der Gemeinde Föhrden-Barl auf und nimmt mit diesen Kandidaten an den Kommunalwahlen teil.
- (2) Die FWG arbeitet zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Bürgerinnen und Bürger an der Umsetzung der in der Präambel festgelegten Ziele.
- (3) Die FWG ist parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder der FWG können nur Personen werden, die die Ziele der FWG aus dieser Satzung unterstützen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Föhrden-Barl und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Es wird angestrebt, dass die Mitgliedschaft in der FWG beitragsfrei sein soll.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Wegzug oder durch den Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FWG schadet. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe der FWG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n
- c. der/dem Schriftführer/in
- d. der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
- e. der/dem Beisitzer/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils bis zum Ende der anstehenden Amtszeit der Gemeindevertretung bzw. bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt.

(3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die FWG gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstattet den Tätigkeitsbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere beschließt sie:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb der anstehenden Amtszeit der Gemeindevertretung einzuberufen. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung an die Anschrift zu laden, die das Mitglied zuletzt dem Schriftführer bekannt gegeben hat. Ferner sind alle Bürger einzuladen. Von der Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(4) Die Tagesordnung legt der Vorsitzende fest. Über Anträge auf Abberufung, Einsprüche wegen eines Ausschlusses und Änderungen der Satzung darf nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt war. Mit einfacher Mehrheit können in der Versammlung einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt, vertagt, neu aufgenommen oder die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch nicht öffentlich behandelt werden.

(7) Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit von mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden nur den Vorstand. Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, die von der FWG in die Gremien entsandt wurden, sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Zu allen kommunalpolitischen Fragen können Meinungsbilder in der Mitgliederversammlung per Abstimmung ermittelt werden, die allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung entfalten. Sie dienen der Unterstützung der Gemeindevertreter oder Ausschussmitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Wahlen des Vorstands sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.

(3) Bei mehreren Kandidaten ist im 1. Wahlgang gewählt wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen offen durch Handzeichen.

### **§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen**

(1) Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu beachten.

(2) Eine einheitliche Abstimmung über ganze Listen ist nur zulässig, sofern dem das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht entgegensteht und der genaue Wahlmodus vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge ist der Vorstand befugt. Außerdem soll er alle nach dem Wahlgesetz und der Wahlordnung erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen für die Wählergruppe abgeben.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung beraten werden. Vor der Mitgliederversammlung ist die

beantragte Änderung der Satzung an alle Mitglieder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### **§ 10 Auflösung**

(1) Der Beschluss über die Auflösung der FWG bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 09.01.2018 in Kraft.

**ENTWURF**